

Planungsvertrag

für Leistungen der Fachplanung Technische Ausrüstung ELT für die Anlagengruppe 4

zwischen der Stadt Biesenthal
vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim
in Berliner Straße 1 in 16359 Biesenthal
vertreten durch den Amtsdirektor Herrn A. Nedlin
- Nachstehend **AUFTRAGGEBER (AG)** genannt -

und
vertreten durch
- Nachstehend **AUFTRAGNEHMER (AN)** genannt -

wird für die Planungsleistungen zum Objekt

Sanierung des Sportplatzes „Am Heideberg“ in 16359 Biesenthal

nachfolgender Vertrag geschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen des Vertrages
- § 3 Stufen-/Abschnittsweise Beauftragung
- § 4 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers
- § 5 Erreichen der Projektziele
- § 6 Kosten
- § 7 Besprechungen
- § 8 Dokumentationspflichten und Datenaustausch
- § 9 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden
- § 10 Termine/Fristen
- § 11 Zahlungen / Rechnungslegung
- § 12 Honorarermittlung und Nebenkosten auf Basis der HOAI in der derzeit gültigen Fassung 2021
- § 13 Organisation und Vertretung des Auftragnehmers
- § 14 Verhältnis zum Auftraggeber
- § 15 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 16 Streitigkeiten
- § 17 Gerichtsstand
- § 18 Ergänzende Vereinbarungen

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung
Anlage 2: Preisblatt (Formular A) vom
Anlage 3:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages sind Ingenieurleistungen für die Baumaßnahme

Sanierung des Sportplatzes „Am Heideberg“ in 16359 Biesenthal

1.2 Die Gesamtbaumaßnahme besteht aus folgenden Teilleistungen:

Siehe Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**)

§ 2 Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich vorrangig aus den Regelungen dieses Vertrages. Soweit dieser keine Aussage trifft, gelten ergänzend und in der nachfolgenden Rangreihenfolge die folgenden Vertragsgrundlagen. Der AN hat die nachfolgend aufgeführten Unterlagen und sonstige Vorgaben zu beachten. Die Vertragsgrundlagen gelten unabhängig davon, ob sie als nummerierte Anlage beigelegt sind oder nicht:

a) Aufgabenstellung des AG, insbesondere

Angebotsaufforderung vom xx.xx.2026

Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis (**Anlage 1**)

b) Angebot des AN vom xx.xx.2026 inkl. aller Bestandteile, insbesondere

Preisblatt – Formular A (**Anlage 2**)

Eigenerklärung zur Eignung – Formular E

c) Rahmenterminplan zum Projektstart (ist vom AN nach Vertragsabschluss in Abstimmung mit dem AG zu erstellen)

Der Auftragnehmer wird die Vertragsunterlagen auf mögliche Widersprüche und/oder nicht eindeutige Vorgaben untersuchen und dem Auftraggeber unverzüglich darauf hinweisen.

2.2 Der Auftragnehmer hat weiterhin einzuhalten:

- die baurechtlichen und sonstigen öffentlichen-rechtlichen Vorschriften
- Baugesetzbuch
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen

in der jeweils gültigen Fassung

2.3 Soweit dieser Vertrag mit seinen Anlagen nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend nacheinander folgende Vertragsbestandteile:

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Architekten-/Ingenieurleistungen (AVB)
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Vertragsabschluss geltenden Fassung (HOAI) – 2021
- Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 05. August 2003. Die VOL/B-Fassung vom 05. August 2003 bleibt auch dann maßgebend, wenn die VOL/B novelliert werden sollte, es sei denn, der Verordnungsgeber bestimmt mit seiner Novellierung zwingend eine abweichende Übergangsregelung
- Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (ZVB-Bbg)
- Vorschriften des BGB, insbes. die Bestimmungen zum Werkvertragsrecht gemäß §§ 631 ff.

§ 3 Stufen-/Abschnittsweise Beauftragung

- 3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die in § 4 genannten Leistungen/Leistungsphase stufenweise.

Stufe 1 Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 (siehe Formular A Preisblatt / Leistungsbeschreibung)

Stufe 2 Grundleistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 (siehe Formular A Preisblatt / Leistungsbeschreibung)

Besondere Leistungen und Spezifische Leistungen sind derzeit nicht erkennbar.

- 3.2 Mit Vertragsschluss beauftragt das Amt Biesenthal-Barnim die Leistungen der Stufe 1.

- 3.3 Die Stufenabrufe sowie die Bestätigung der Ausführung Besonderer Leistungen jeweiliger Leistungsphase müssen in Textform erfolgen. Die Einzelleistungen sind nach Abruf unverzüglich auszuführen.

§ 4 Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, soweit nach § 3 in Auftrag gegeben, folgende Leistungen aus den Leistungsbild § 55 HOAI zu erbringen:

4.1 **Leistungsphase 1 - Grundlagenermittlung**

Es ist das vollständiges Leistungsbild der Grundleistung der Leistungsphase 1 gemäß § 55 Abs.1 Nr.1 HOAI erforderlich.

4.2 **Leistungsphase 2 – Vorplanung**

Es ist das vollständiges Leistungsbild der Grundleistung der Leistungsphase 2 gemäß § 55 Abs.1 Nr.2 HOAI erforderlich.

4.3 **Leistungsphase 3 - Entwurfsplanung**

Es ist das vollständiges Leistungsbild der Grundleistung der Leistungsphase 3 gemäß § 55 Abs.1 Nr. 3 HOAI erforderlich.

4.4 **Leistungsphase 4 - Genehmigungsplanung**

Es ist das vollständiges Leistungsbild der Grundleistung der Leistungsphase 4 gemäß § 55 Abs.1 Nr. 4 HOAI erforderlich.

4.5 **Leistungsphase 5 - Ausführungsplanung**

Es ist das vollständiges Leistungsbild der Grundleistung der Leistungsphase 5 gemäß § 55 Abs.1 Nr.5 HOAI erforderlich.

4.6 **Leistungsphase 6 - Vorbereitung der Vergabe**

Es ist das vollständiges Leistungsbild der Grundleistung der Leistungsphase 6 gemäß § 55 Abs.1 Nr. 6 HOAI erforderlich.

4.7 **Leistungsphase 7 – Mitwirkung bei der Vergabe**

Es ist das vollständiges Leistungsbild der Grundleistung der Leistungsphase 7 gemäß § 55 Abs.1 Nr. 6 HOAI erforderlich.

4.8 **Leistungsphase 8 – Objektüberwachung**

Es ist das vollständiges Leistungsbild der Grundleistung der Leistungsphase 8 gemäß § 55 Abs.1 Nr. 6 HOAI erforderlich.

4.9 **Leistungsphase 9 – Dokumentation und Objektbetreuung**

Es ist das vollständiges Leistungsbild der Grundleistung der Leistungsphase 9 gemäß § 55 Abs.1 Nr. 6 HOAI erforderlich.

§ 5 Erreichen der Projektziele

- 5.1 Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit bedenken, ist er verpflichtet, sie unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen.
- 5.2 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf die darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.
- 5.3 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Projektziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

§ 6 Kosten

- 6.1 Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.
- 6.2 Ergeben sich während der Ausführung Anhaltspunkte dafür, dass eingesparte Baukosten voraussichtlich durch höhere Nutzungskosten aufgezehrt werden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

§ 7 Besprechungen

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und bei Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen.
- 7.2 Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften an. Diese legt er dem Auftraggeber binnen einer Woche vor.

§ 8 Dokumentationspflichten und Datenaustausch

- 8.1 Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber in regelmäßigen Abständen, spätestens mit Abschluss einer Leistungsphase, eine vollständige Dokumentation des erreichten Leistungsstandes. Diese muss alle entstandenen Zeichnungen, Berechnungen und einen Berichtstext umfassen.

- 8.2 Der Auftragnehmer übergibt alle Unterlagen digital, und zwar auch in bearbeitbarer Form (dxf, dwg, pdf oder ein anderes vom Auftraggeber definiertes Austauschformat).
- 8.3 Soweit Unterlagen nach rechtlichen Vorschriften auf Papier erstellt werden müssen, ist dies Teil der Leistungen. Die Vervielfältigungskosten sind in der Nebenkostenpauschale enthalten.

§ 9 Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden

- 9.1 Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer die Unterlagen gemäß Ziffer 2.1 rechtzeitig zur Erfüllung dieses Vertragsgegenstandes bzw. bei Abschluss des Vertrages.
(digital als dwg/dxf- sowie pdf-Datei)
- 9.2 Bei der Erarbeitung der Planungsunterlagen sind folgende Fachbehörden (Dienststellen) und Einrichtungen zu beteiligen:
- Amt Biesenthal-Barnim
 - Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal und deren Fachausschüsse

§ 10 Termine/Fristen

- 10.1 Für die Leistungen nach § 1 und § 4 gelten die Termine/Fristen des mit den an der Planung Beteiligten zu erstellenden Rahmenterminplan. Hierzu ist keine gesonderte Vereinbarung erforderlich.
- 10.2 Im Übrigen hat der Auftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung der Baumaßnahme nicht aufgehalten werden.
- 10.3 Auf der Grundlage der Termine erstellt der AG in Abstimmung mit seinen Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss ein Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen hinsichtlich seiner zu erbringenden Leistungen überprüfen und, soweit erforderlich, an dessen Fortschreibung mitwirken.
- 10.4 Vom Auftragnehmer unverschuldete Verzögerungen, die sich aus einer noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsplanung ergeben, gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 11 Zahlungen / Rechnungslegung

- 11.1 Die (Teil-) Honorarschlussrechnung ist nach vertragsgemäßer Erbringung der Architekten-/Ingenieurleistung, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch den Auftraggeber prüfbar zu übergeben.
- 11.2 Für die einzelnen Leistungsphasen werden Abschlagsrechnungen vereinbart. Teilabschlagsrechnungen einzelner Leistungsphasen benötigen vorherige Abstimmung mit dem AG.
- 11.3 Eine Teil-Schlussrechnung kann nach Erbringung der Leistungsphase 8 erfolgen. Die Gewährleistung beginnt nach der Erbringung der Leistungsphase 8 bzw. deren Anerkennung durch Auszahlung.

- 11.4 Rechnungen sind unter Angabe von Bauvorhaben und Aktenzeichen mit folgender Anschrift zu stellen:

Stadt Biesenthal
vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal

Rechnungen sind kumulativ zu stellen und durchnummerieren.

- 11.5 Die Zahlung von Rechnungen erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen.

- 11.6 Bankverbindung des AN: xxx

§ 12 Honorarermittlung und Nebenkosten auf Basis der HOAI in der derzeit gültigen Fassung 2021

- 12.1 Das Honorar für die Grundleistungen und Besonderen Leistungen für die **Fachplanung Technische Ausrüstung ELT (AG 4)** wird wie folgt ermittelt:

- 12.2 Für die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 gemäß § 55 HOAI nach den **anrechenbaren Kosten** (§ 55 HOAI Besondere Grundlagen des Honorars). Die anrechenbaren Kosten setzen sich aus **der KG 400** für die **KG 440** zusammen (siehe Formular A Preisblatt).

Für das Honorarangebot werden die anrechenbaren Kosten aus der **vorvertraglichen Kostenschätzung des AGs** herangezogen.

Diese teilen sich auf die nachfolgenden Kostengruppen wie folgt auf:

KG 440	105.000,00 €
Relevante Kosten gesamt	105.000,00 €

- 12.3 Honoraranpassungen werden wie folgt durchgeführt:

Für die **Grundleistung der Leistungsphasen 1 und 2** gelten die **anrechenbaren Kosten** aus der **vorvertraglichen Kostenschätzung des AG** als Grundlage. D.h. für diese Leistungsphasen wird es **keine Anpassung** des Honorars geben.

Für die **Grundleistung der Leistungsphasen 3 bis 7** gelten die **anrechenbaren Kosten** aus der **Kostenberechnungen des Fachplaners (AN)** als Grundlage. D.h. für diese Leistungsphasen wird das Honorar entsprechend der Differenz der neuen Honorarberechnung und der schon beauftragten Summe angepasst.

Für die **Grundleistung der Leistungsphasen 8 bis 9** gelten die **anrechenbaren Kosten** aus der **Kostenfeststellung nach Abrechnung der bauausführenden Firmen** als Grundlage. D.h. für diese Leistungsphasen wird das Honorar entsprechend der Differenz der neuen Honorarberechnung und der schon beauftragten Summe angepasst.

- 12.4 Sofern vom Auftraggeber Leistungen abgerufen werden, bei denen sich auf eine Abrechnung nach Zeitaufwand geeinigt wurde, werden die hier angegebenen Netto-Stundensätze angesetzt.

Folgende Stundensätze für Zusätzliche Leistungen, die gesondert vereinbart werden müssen, gelten:

Für AN/Projektverantwortlicher EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Für Projektbearbeiter/Stellvertreter EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Für Technischer Mitarbeiter EUR zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Es wird ein geschätzter Aufwand von je 10 h für die vorgenannten Arbeitskräfte angesetzt, Diese sind im Gesamtauftragswert berücksichtigt (siehe Formular A Preisblatt Punkt 3).

12.5 Besondere Leistungen und Spezifische Leistungen sind derzeit nicht erkennbar (siehe Formular A Preisblatt Punkt 4).

12.6 Als Honorarzone nach § 56 HOAI für ELT wird vereinbart: 2

12.7 Als Honoraransatz nach § 56 HOAI für ELT wird vereinbart: Basis

12.8 Folgende Prozentpunkte für die Grundleistungen sowie Pauschalhonorare für die Besonderen Leistungen nach Leistungsphasen gemäß § 55 HOAI werden vereinbart:

Leistungsphasen ELT (Preisblatt ELT)	Aus diesem Vertrag	Grund- leistungen in %	Besondere Leistungen in €
1. Grundlagenermittlung	4.1	...	X
2. Vorplanung	4.2	...	X
3. Entwurfsplanung	4.3	...	X
4. Genehmigungsplanung	4.4	...	X
5. Ausführungsplanung	4.5	...	X
6. Vorbereitung der Vergabe	4.6	...	X
7. Mitwirkung bei der Vergabe	4.7	...	X
8. Objektüberwachung	4.8	...	X
9. Dokumentation und Objektbetreuung	4.9	...	X
Gesamt:		...	X

Nebenkostenzuschlag beträgt %

Sonstige Zuschläge betragen %

Bedingungsloser Preisnachlass beträgt %

12.9 Es ergibt sich ein Nettohonorar gemäß vorläufiger Honorarermittlung/-angebot in Höhe von insgesamt EUR (siehe **Anlage 2**) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

12.10 Eventuell anfallende Gebühren sind in den v. g. Honoraren nicht enthalten.

§ 13 Organisation und Vertretung des Auftragnehmers

13.1 Der Auftragnehmer benennt als Projektleiter **xxx**. Dieser ist während der gesamten Dauer der vertraglichen Leistungen Ansprechpartner für den AG.

13.2 Ein Austausch dieses Projektleiters darf nur aus wichtigem Grund und nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers stattfinden.

13.3 Der Auftragnehmer benennt ferner die Mitglieder seines Projektteams wie folgt:

Name	Funktion
xxx	xxx
xxx	xxx
xxx	xxx

Auch die Zusammensetzung dieses Teams ändert der Auftragnehmer nur aus wichtigem Grund und nach Zustimmung des AGs.

§ 14 Verhältnis zum Auftraggeber

14.1 Der AG wird rechtsgeschäftlich vertreten durch den Amtsdirektor und den allgemeinen Stellvertreter.

14.2 Die Projektleitung ist nicht berechtigt, für den AG rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Rechtsgeschäftliche Festlegungen sind stets mit dem Auftraggeber zu treffen. Die für die Projektleitung üblichen fachlich-technischen Festlegungen darf der Projektleiter allerdings treffen (z.B. technische Festlegungen in Planungs- oder Baubesprechungen).

14.3 Der AN hat keine Vollmacht, im Namen des AGs rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben. Etwaige Nachtragsangebote ausführender Unternehmen beauftragt ausschließlich der AG.

14.4 Als Arbeitsverantwortlichen benennt der AG:

SB Tiefbau, Jennifer Jäger
Telefon: (03337) / 45 99 34
Telefax: (03337) / 45 99 46
E-Mail: jaeger@amt-biesenthal-barnim.de

§ 15 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

15.1 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15.2 Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber eine gültige Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe nach. Diese ist vor Abschluss des Vertrages vorzulegen.

Die Deckungssummen der Versicherung betragen:

- für Personenschäden EUR (X-fach maximiert)
- für Sach-/Vermögensschäden EUR (X-fach maximiert)

Diese Deckungssummen stehen je Versicherungsfall einmal und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres insgesamt mit der angegebenen Maximierung zur Verfügung und müssen für die gesamte Vertragslaufzeit aufrechterhalten werden.

15.3 Solange der Nachweis nicht vorliegt, bestehen keine Zahlungsansprüche des Auftragnehmers.

§ 16 Streitigkeiten

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort des AG. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 18 Ergänzende Vereinbarungen

- 18.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Wirksamkeit, auch soweit die die Aufhebung dieser Schriftformklausel betreffen.
- 18.2 Keine Vertragspartei kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragsparteien unterschrieben worden ist.
- 18.3 Die etwaige Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen im Ganzen unberührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung soll diejenige Regelung gelten, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung bezweckten wirtschaftlichen Erfolg in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.
- 18.4 Verpflichtungserklärung
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten vor der vom Auftraggeber dafür anzugebene zuständigen Behörde / Stelle abzugeben.
Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben.

Auftraggeber

Stadt Biesenthal
Biesenthal, den

Andre Nedlin
Amtsdirektor

Kathleen Reinhardt-Jess
Stellvertretende Amtsdirektorin

Auftragnehmer

xxx
Ort, den